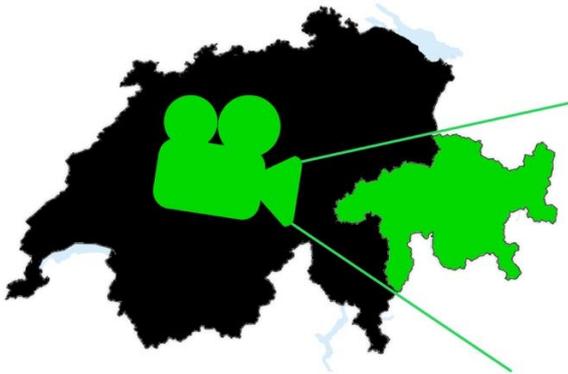


KONZEPT ZUR STRUKTURIERUNG DER FILMFÖRDERUNG IN GRAUBÜNDEN



Im Auftrag vom Amt für Kultur Kanton Graubünden

Hercli Bundi
Müllheimerstrasse 140
4057 Basel
bundi@mirafilm.ch
078 649 29 60

INHALTSVERZEICHNIS

AUSGANGSLAGE UND ZIELE	3
Der Auftrag	
Adressaten: Wer soll konkret gestärkt werden?	
Kontext	
Flexibilität und Effizienz	
PRODUKTIONELLER RAHMEN	6
Die Etappen in der Filmherstellung	
Abgrenzung und Überlappen der Etappen	
Potential und Expertise	
Von der Basis zur Spitze	
FILMFÖRDERUNG IM KRÄTFELD DES MACHBAREN	9
Förderinstrumente in der Schweiz	
Organisation und Verantwortlichkeit	
Vision	
EMPFEHLUNGEN	10
Strukturierte Filmförderung auf allen Stufen durch das Amt für Kultur (AFK)	
KRITERIEN DER STRUKTURIERTEN FILMFÖRDERUNG	12
Genre	
Qualifikation als Bündner Filmschaffende	
Selektive Beurteilung beim AFK	
Natürliche Rückflüsse	
Regionaleffekte	
Die Stufen der Filmförderung beim AFK	
Maximalbeträge pro Stufe	
MODULE DER STRUKTURIERTEN FILMFÖRDERUNG	17
Selektive Beiträge für Drehbuch-/Projektentwicklung	
Selektive Beiträge für Herstellung	
Selektive Beiträge und Pauschalen für Distribution	
Termine selektive Förderung	
ZUSAMMENFASSUNG	20
AUSBLICK	22

AUSGANGSLAGE UND ZIELE

Der Auftrag

Dieses Konzept folgt dem Auftrag, darzulegen wie die Filmförderung im Kanton Graubünden strukturiert werden kann, um die in der Botschaft zum Kulturförderungskonzept 2021-2024 definierten Ziele zu erreichen.

Die in der Botschaft zum Kulturförderungskonzept 2021-2024 aufgeführten Ziele sind:

3. Förderschwerpunkt III: Der Kanton Graubünden stärkt die Produktionsbedingungen für das Kulturschaffen

3 .1 Ziel 1: Die Voraussetzungen für die Produktion, Koordination und Präsentation kultureller Vorhaben werden optimiert

3 .2 Ziel 2: Die Planungssicherheit für Kulturschaffende und -institutionen wird optimiert

3 .3 Ziel 3: Die Filmförderung wird strukturiert.

Mit anderen Worten:

Wie können durch den Kanton bessere, optimale Voraussetzungen fürs Filmschaffen angeboten werden. Was soll der Kanton dazu leisten?

Wie können diese Leistungen über längere Zeit abgesichert und somit planbar werden?

Welche Dienstleistungen, Instrumente, Gremien und Finanzmittel sind sinnvoll und wie greifen sie strukturell ineinander?

Adressaten: Wer soll konkret gestärkt werden?

Der formulierte Auftrag gleicht einer Reise: Ausgehend vom Ist-Zustand soll ein optimaler Zustand erreicht werden. Die Reise würde auf halbem Weg stecken bleiben, wenn allein die Situation der aktuell aktiven Filmschaffenden verbessert würde. Vielmehr sollen künftig auch Akteure ein attraktives Umfeld finden, für die es in Graubünden bisher zu riskant war, eine Existenz aufzubauen in einem Umfeld, wo aus ökonomischer Sicht kein Auskommen möglich ist. Und da das Kulturfördergesetz sich auf Graubünden bezieht, sind in erster Linie Akteure angesprochen, die in der Region verwurzelt sind.

Als wichtigste Adressaten wären jene zu verstehen, die als Bündner Filmschaffende bereits aktiv sind sowie jene, die sich künftig dafür begeistern lassen, Teil der Bündner Filmbranche zu werden. Dies bedingt ein entsprechendes Zulassungskriterium mit eindeutiger Definition.

Filme entstehen grenzüberschreitend und sollen über Grenzen hinaus präsentiert werden. Ein ausschliesslicher Fokus auf Bündner Filmschaffende würde ignorieren, dass die Filmproduktion in der Schweiz sich auf viele Pfeiler abstützt. "Ein Bündner Film" kann sich auf die Regie beziehen, auf die Drehbuch-AutorInnen, auf die DarstellerInnen, auf den Sitz der Produktionsfirma, ja sogar allein auf die Kulisse der Drehorte. Blickt man in andere Kantone, so zeigt sich, dass ein "Zürcher Film" auch ein "Basler Film" sein kann, wenn sich mehrere "Head-Funktionen" auf mehrere Kantone verteilen, sei es durch ihren Wohnsitz, ihre kulturelle Verwurzelung oder ihren Firmensitz.

Ergänzende Adressaten wären somit auch *massgeblich Mitwirkende*, die von Fall zu Fall, von Film zu Film, den ersten Adressatenkreis ergänzen, obwohl sie den Film nicht zur Gänze verantworten. Auch dafür ist ein eindeutiges Zulassungskriterium notwendig.

Und schliesslich bedingt eine planbare, strukturierte Filmbranche ein Minimum an Kontinuität. Sind Produktionsstrukturen einmal aufgebaut, dann sollten sie regelmässig genutzt werden, auch wenn gerade kein eigenverantwortlicher Film ansteht. Erst mit kontinuierlich aktiven Filmschaffenden sind verlässliche Produktionsbedingungen gegeben. Daraus leitet sich ab, dass auch Produktionen willkommen sind, die wenig Bündner Elemente beinhalten, sofern sie einen positiven Effekt für die Standortpromotion beitragen und regionale Partner ansprechen.

Hier sind jene Projekte zu finden, die aus marktwirtschaftlichen oder imagedechnischen Gründen für Graubünden attraktiv werden. Das sind Grossprojekte, die auch realisiert würden, wenn Graubünden sich nicht engagiert. Dann weichen sie auf eine andere Region aus, werben letztlich für einen anderen Standort und pumpen ihr Herstellungsbudget in eine andere regionale Wirtschaft.

Solche Grossprojekte sind fürs Image und die ökonomischen Rückflüsse attraktiv. Sie sind umso mehr von Interesse, wenn lokale Filmschaffende eingebunden werden und dabei mit nicht alltäglichen Produktionsmethoden, technischen Mitteln und qualifizierten Crews in Kontakt kommen. Regionale Akteure können aus der Mitarbeit an aufwändigeren Projekten wertvolle Impulse und Erfahrungen gewinnen.

Nicht adressiert und von der Film-Förderung ausgeschlossen sind rein kommerzielle Produktionen ohne Auswertungskonzepte, zum Beispiel Image-Filme oder Schulungsfilme. Der Kanton kann solche Filme im Rahmen anderer Programme initiieren, aber nicht durch die Filmförderung.

Kontext

Das Entwickeln einer klaren Haltung zum Zusammenspiel der Akteure ist anspruchsvoll, weil ein bestimmtes Mass an Vorwissen und Kenntnis gefordert ist: Wie werden Filme heute typischerweise hergestellt und verbreitet? Wie viel Zeit benötigt die Filmherstellung? Wie viele Parteien sind involviert? Wie wichtig ist Kontinuität? Welches sind die ökonomischen Wertschöpfungseffekte und wie können sie gesteuert werden? Wie tragen Filme zum Image und zur Ausstrahlung unserer Kultur und Region bei? Wo sind Synergien möglich?

Graubünden ist im Schweizer Vergleich einzigartig. Wir haben ein grosses alpines Territorium, das touristisch sehr attraktiv ist. Gleichzeitig unterscheidet sich der Kanton von anderen alpinen Regionen in der Schweiz insbesondere durch seine Dreisprachigkeit. Wir grenzen an zwei kulturell diverse Nachbarländer und sind auch eine Transitregion.

Mit RTR beherbergen wir den Sitz einer SRG-Unternehmenseinheit. Gleichzeitig sind wir Einzugsgebiet von SRF und RSI. Die Fachhochschule Graubünden bildet Multimedia-ProducerInnen aus. Der Branchenverband swissfilm.org nennt in Graubünden 44 ansässige Unternehmen im Bereich des Auftragsfilms (Stand 2019). Der Fondo FilmPlus des Kantons Tessin wird von Graubünden mitfinanziert, damit italienischsprachige Bündner Filme partizipieren können. Filmschaffende stehen mit diesen Akteuren im kontinuierlichen Austausch und nutzen zum Teil auch die gleichen Instrumente.

Dieser Rahmen bietet Chancen, um Synergien aufzunehmen, die Filmförderung breit abzustützen und mit externen Bedürfnissen abzustimmen.

Flexibilität und Effizienz

Die Filmförderung ist in stetem Wandel. Grosse Förderer wie das Bundesamt für Kultur, die Zürcher Filmstiftung und das Cineforum in der Romandie, aber auch kleinere Regionen wie das Aargauer Kuratorium, testen und verbessern ihre Modelle kontinuierlich. Wir haben diese identifiziert und auf ihren Nutzen hin untersucht. Sie bieten alle Elemente, um daraus für Graubünden passende Instrumente abzuleiten.

Es macht wenig Sinn, mit einem sehr differenzierten Förder- und Kontrollmodell in der Erwartung zu beginnen, dass dieses von heute auf morgen in all seinen Facetten sofort ausgeschöpft wird. Bei Einführung eines neuen Modells wird einige Zeit benötigt, bis alle Massnahmen von den Betroffenen genutzt werden können. Die Instrumente müssen zuerst in die Filmproduktion einfließen, damit sich der Erfolg der Massnahmen nach Abschluss der Filme und der Distribution messen lässt.

Deshalb ist der Förderapparat mit Vorteil modular und flexibel konzipiert, indem er den Ist-Zustand durch eine attraktive Basis verbessert und gleichzeitig vorbereitete Massnahmen bereithält für die angestrebte optimale Dynamik. Bei wachsender Filmproduktion soll der Förderapparat vorausschauend mit den tatsächlichen Bedürfnissen mithalten können.

Die Mittel – Personal und Geld – sind ökonomisch einzusetzen, damit ein Maximum via Massnahmen in die Filmproduktion einfließt. Der Ausführungsapparat ist umso effizienter, je weniger Mittel als Overhead gebunden sind.

Dementsprechend beinhaltet ein effizienter Förderapparat eine schlanke Verwaltung beim AFK. Diese wird durch Partner gestärkt, wo es nötig ist. Zentral ist, dass der Lead bis hin zu den ambitioniertesten Modulen durchgehend geklärt ist und kompetent geführt wird.

Ausserhalb der eigentlichen Dienststelle mit ihrem Personal und Fördertöpfen – dort wo sich kulturelle Interessen auch mit ökonomischen oder touristischen treffen – sind Vernetzungen gefordert. Das Filmschaffen lässt sich stärken im Bewusstsein, dass es im Kern um Kulturförderung geht, dass der Film darüber hinaus aber auch einen Effekt für Tourismus und Wirtschaft generiert.

Und schliesslich ist die Filmszene als wichtigster Akteur im Blick zu haben. Denn die Filmschaffenden registrieren sehr zuverlässig Veränderungen am Markt, in der Branche, in der Technologie und Kommunikation, ganz unabhängig davon, ob sie gefördert werden oder nicht. Die Filmbranche ist nicht nur das Feld, das bewirtschaftet wird, sondern auch die Stimme, welche meldet, wie stimmig das Konstrukt funktioniert.

PRODUKTIONELLER RAHMEN

Die Etappen in der Filmherstellung

Die Filmwirtschaft gliedert sich typischerweise in bis zu vier Etappen:

Projektentwicklung

Herstellung

Postproduktion

Distribution

Der Grund, dass die Produktion von Filmen in Etappen finanziert und realisiert wird, liegt darin, dass jeder Film im Prinzip immer wieder neu und anders konstruiert wird. Die Schritte können sich überlappen. Das Erforschen mehrerer Varianten muss insbesondere während der Projektentwicklung möglich und finanzierbar sein. Wenn mehrere Förderer mitspielen, verflechten sich die Erfordernisse, welche Leistung wo zu erbringen ist. Erst durch das stufenweise Planen sind seriöse Herstellungsdossiers und Produktionsbudgets realistisch.

Abgrenzung und Überlappen der Etappen

Die *Projektentwicklung* ist bei kleinen Projekten im Herstellungsbudget integriert. Bei Kinofilmen wird diese erste Phase hingegen oft schon separat finanziert. Sie umfasst alle Arbeiten von der ersten Idee bis zum Drehbeginn. In dieser Etappe sind auch die Aufwände zur Finanzierung und Drehvorbereitung miteingeschlossen.

Die *Herstellung* beinhaltet darüber hinaus den Dreh, die Montage und die Postproduktion bis mindestens zur ersten fertigen vorführbaren Sprachfassung. Hier entstehen die grössten Kosten.

Auch die *Postproduktion* ist meistens im Herstellungsbudget integriert. Gleichzeitig kann sie in die Distributionsphase hineinreichen, je nachdem welche Teile für den Erfolg des Films zusätzlich angefragt werden. Insbesondere bei Low-Budget Produktionen, die ohne Förderung gedreht wurden, entsteht oft für die Postproduktion ein eigenes Budget. Aus Sicht der Filmförderung ist es dann sinnvoll, einen Film aufgrund des Rohschnitts zu beurteilen und allenfalls mindestens für die Postproduktion zu unterstützen.

Die *Distribution* ist die Schnittstelle, wo der fertige Film übergeht in die Hände von Filmverleihern, Kinos, Vertriebsagenturen fürs Ausland, Presseattachées, Marketing- und Promotionsprofis. Die Aufmerksamkeitsspanne des Publikums hat sich mit der Digitalisierung radikal gewandelt. Angesichts dieser Herausforderungen ist die Distributionsförderung essentiell, damit unsere Filme auch in Zukunft sichtbar bleiben.

In Regionen ohne grössere Filmszene ist schliesslich die *Personenförderung* ein gutes Instrument, um regionale Akteure in ihrer oftmals prekären Kontinuität mit Stipendien, Atelieraufenthalten oder Preisgeldern zu unterstützen und für weitere Projekte zu ermutigen. Sie kann Teil der Filmförderung werden. Sie kann aber auch in der allgemeinen Kulturförderung integriert bleiben – zum Beispiel wenn ein expliziter regelmässiger Filmpreis keinen Sinn macht.

Potential und Expertise

Bei der Beurteilung von Filmprojekten fliesst das vermutete Potential des fertigen Films mit ein. Dabei beurteilen die GesuchstellerInnen als erste, wie ambitioniert ihr Filmprojekt werden soll. An ihrem Anspruch messen Förderer, was realistisch und sinnvoll erscheint. Wird ein grosses Potential für einen Film erwartet, so geht es in der Regel um mehr Geld. Mit steigendem Budget erhöht sich so der Druck, dass ein positiver Förderentscheid durch einen erfolgreichen Film legitimiert wird. Doch Erfolg ist relativ.

Publikumserfolg kann an der Kinokasse ermittelt werden. Künstlerischer Erfolg offenbart sich durch gewonnene Preise und die Präsenz an Filmfestivals. Ökonomischer Erfolg entsteht, wenn die Wirtschaft stimuliert wird, indem bei der Herstellung eines Films mehr Geld in einer Region ausgegeben wird, als diese investiert hat.

Von den ExpertInnen wird erwartet, dass sie im Voraus das Gelingen eines vorläufig bloss auf Papier skizzierten Projektes einschätzen, mit dessen Abschluss erst in einigen Jahren zu rechnen ist. Das ist anspruchsvoll.

Experten sind deshalb vor allem dort nötig, wo viel spezifisches Know-How in die Beurteilung einfließen soll, meistens bei höheren Summen oder wenn Prestige an den Förderentscheid gekoppelt ist. Parallel dazu ist die Kontrolle strenger. Die Auszahlung kann gestückelt werden, der Dialog mit den Filmschaffenden ist enger. Auch bei der Personenförderung wird normalerweise die Expertise einer Jury einbezogen.

Teilweise werden in der Schweiz bei den höher dotierten Filmförderungen auch standardisierte Prozesse oder Automatismen angewendet. Das heisst: Aufgrund von Vorbedingungen lassen sich Pauschalbeträge ermitteln, die – ohne inhaltliche Beurteilung von Experten – direkt durch die Geschäftsstelle bewilligt werden.

Von der Basis zur Spitze

Aus dem Zusammenspiel von Produktionsrealität und vorhandenen Mitteln haben sich grenzüberschreitend bewährte Förderinstrumente etabliert. Ihr Einsatz hängt nicht nur vom Förderbudget einer Institution ab, sondern auch davon, wie stark die Förderung sich einbringen kann und welche Ziele von der Förderstelle verfolgt werden.

Die Förderung kann nicht eigenständig Erfolg produzieren. Sie kann nicht vor Drehbeginn auf vermeintliche "Lokomotiven" setzen. Zu oft hat ein Favorit gefloppt, während ein verschmähtes Projekt sich am Ende bewährte. Es hat sich gezeigt, dass eine Logik in der Filmherstellung nicht ignoriert werden kann: Demnach beginnt jeder Film mit einer sorgfältigen Entwicklung, einer Drehvorlage, einem Drehbuch – ohne dass aus diesem Papier jedes Mal auch ein Film hervorgehen müsste. Die Basis, auf der Filme entstehen, ist breiter als ihre Spitze. Es gilt, das Ganze im Auge zu haben und zu registrieren, was aus der Branche herauswächst. Das gilt es zu fördern.

Filme sind keine normierten und eins zu eins bestellbaren Produkte, sondern fragile kreative Kompositionen. Ähnlich wie die Literatur und die Wissenschaft, formulieren sie als "die siebte Kunst" Ansprüche, welche wir mit unserer Gesellschaft vertreten und realisieren. Filme reflektieren unsere ungeschriebenen Gesetze. Sie kleiden unser Selbstverständnis in eine Narration, die wir spielerisch aufnehmen, ohne dass wir uns beim Zuschauen bewusst anstrengen müssen.

Am Anfang von jedem Film steht viel einsame kreative Arbeit und das Commitment der Filmschaffenden, einen langen und unsicheren Weg einzuschlagen. Ökonomische Zusatzeffekte und Publicity sind willkommen – doch wie bei den Alpinisten gilt auch bei den Filmschaffenden: Die meisten erklimmen die Gipfel nicht aus ökonomischen Gründen, sondern um weiter zu sehen.

FILMFÖRDERUNG IM KRÄFTEFELD DES MACHBAREN

Förderinstrumente in der Schweiz

Die Analyse der regionalen Filmförderungen in der Schweiz hat zahlreiche Instrumente zu Tage gefördert. Nicht alle müssen benutzt werden. Trotzdem ist es wichtig, alle zu kennen – um entscheiden zu können, welche davon für die Situation in Graubünden anwendbar und sinnvoll sind. Die nachfolgende Aufzählung beginnt bei den einfachsten Instrumenten und endet bei den komplexen:

Förderung auf Stufen (selektiv/automatisch)

Automatismus durch fixe Pauschalbeiträge, abhängig von starren Vorbedingungen, ohne inhaltliche Vorprüfung

Automatismus durch variable/prozentuelle Beiträge aufgrund bestätigter externer Zusagen oder geplanter Ausgaben

Selektive Förderung aufgrund von Expertise

Gewichtung von kulturellen versus ökonomischen Kriterien

Beteiligungen durch Kooperationen, Delegation, Leistungsauftrag

Zudienende Anreize, um das Produktionsvolumen anzuziehen

Organisation und Verantwortlichkeit

Je nach Komplexität der zusammenspielenden Instrumente sind unterschiedliche Organe nötig:

Schlanke Verwaltung mit konzentriertem Know-How, hoher Autonomie und Entscheidungskompetenz, weniger als 100 Stellenprozent (z.B. Luzern, St. Gallen, Bern)

Komplexere Organisation mit Ressorts für inhaltliche Prüfung, sachliche Prüfung, ausführender Geschäftsstelle, Kontrollstelle (z.B. ZH-Filmstiftung, Cineforum)

Drehscheiben fürs Zusammenspiel von Kultur, Wirtschaft, Tourismus (z.B. Ticino Film Commission)

Impulsmanagement: Welche Partner sind mit Input willkommen? Wie gross ist der Gestaltungswille? Wieviel Druck liegt auf dem Output, Bottom up oder Top Down?

Vision

Und schliesslich ist entscheidend, wie stark die Politik die Filmbranche mitgestalten will:

Sollen Filmschaffende bloss passiv mit Geld bedient werden?

Soll das Filmschaffen eine entwicklungsfähige Perspektive haben und wachsen können?

Soll das Filmschaffen zu einem Mehrwert für die Attraktivität oder Wertschöpfung der Region beitragen?

Ist eine eigenständige, aktive Filmszene willkommen?

EMPFEHLUNGEN

Strukturierte Filmförderung auf allen Stufen durch das Amt für Kultur (AFK)

Die strukturierte Filmförderung ist das Fundament für eine substantielle Verbesserung der Kulturförderung im Filmbereich.

Sie soll alle Etappen von der Projektentwicklung bis zur Distribution beinhalten.

Die Beitragssprechung ist so zu gestalten, dass auch bei teuren Projekten nicht auf einen Schlag das ganze Förderbudget aufgebraucht wird, was zu Lasten ebenbürtiger Filme ginge, welche zu einem späteren Termin zur Beurteilung eintreffen. Ein Richtbetrag, welcher die insgesamt für alle Etappen benötigten Gelder pro Jahr definiert, ist empfehlenswert.

Die Filmförderung des AFK richtet sich an kantonalen Filmschaffende und Akteure, die dem Kanton verbundenen sind – wie es die meisten anderen kantonalen Förderer in der Schweiz handhaben. Die Zulassung wird auf Reglementsstufe definiert, damit Feinjustierungen in der Kompetenz des Departementes möglich sind.

Es werden neu Standard- respektive Maximalbeträge definiert. Die ungeschriebene Regel, dass ein Bündner Beitrag maximal 15% vom Projekttotal betragen darf, wird hinfällig. Diese Regel verhinderte bis jetzt zum einen bei Filmen mit niedrigem Budget, dass der Kanton zur Machbarkeit entscheidend beitragen konnte – obschon gerade in solchen Fällen eine kantonale Förderung ihre Relevanz und Eigenständigkeit am besten unter Beweis stellt. Zum anderen bedeuten Maximalbeträge künftig eine grundlegende Verbesserung, indem die Qualität und das Potential eines Projektes stärker im Vordergrund stehen.

Ein Fachgremium, respektive eine Fachperson mit spezifischer Erfahrung in der Filmproduktion, berät die bisherigen Entscheidungskräfte für selektive Entscheide.

Die inhaltliche Prüfung orientiert sich an vom AFK formulierten Kriterien. Diese können sich zusätzlich an der Expertise von Vorinstanzen orientieren: Ein positiver Förderentscheid vom BAK, von einer kantonalen Filmförderung (ZH, BE, BS/BL, SG, AG, TI, Innerschweizer Filmförderung, Cineforum) oder der SRG als Koproduzentin soll grundsätzlich als positives Element gewichtet werden.

Reinvestitionsanreize stimulieren die Akteure, einen Teil der Mittel in der Region, respektive für die Leistung von "als Bündner Filmschaffende" qualifizierten Personen oder Betriebe auszugeben. Ausgaben, die an Bündner Akteure gehen, sind als positives Element zu gewichten.

Ein grundsätzlicher Entscheid ist, ob die Personenförderung ausgegliedert wird oder im bestehenden Rahmen verbleibt. Die bestehende Regelung bezieht sich bisher auf die Bündner Anerkennungs-, Förder- und Kulturpreise, aber auch auf Stipendienbeiträge für Atelieraufenthalte sowie auf den Wettbewerb für professionelles Kulturschaffen – in dessen Rahmen Projektentwicklungsbeiträge für Drehbücher bis zu drei Mal pro Person ermöglicht wurden.

Unsere Empfehlung ist, das Schreiben von Drehbüchern aus dem Wettbewerb für professionelles Kulturschaffen herauszulösen und in die Filmförderung zu integrieren, weil dort die Beurteilungskompetenz am grössten ist.

Zu prüfen ist, ob bestimmte sprachregionale Kriterien auf noch zu definierenden Gebieten ein Zusammengehen mit der Ticino Film Commission nahelegen. Dafür spricht die hohe Expertise und die nationale Vernetzung der Ticino Film Commission. Die Ticino Film Commission zeigt grosses Interesse, zumindest die italienischsprachigen Teile von Graubünden ebenfalls zu bedienen und einen entsprechenden Geldbeitrag aus Graubünden dafür zu verwalten.

Auswärtige Filmschaffende, die sich nicht für die Förderung in Graubünden qualifizieren, haben die Möglichkeit, eine Partnerschaft mit Bündner FilmproduzentInnen einzugehen, indem sie eine Koproduktion abschliessen. Die koproduzierende Bündner Produktionsfirma ist dann mit diesem Film für ein Fördergesuch in Graubünden qualifiziert. Sie handelt in Graubünden autonom und ist am Erfolg des Films mitbeteiligt. Eine solche Beteiligung trägt zur Kontinuität bei und beinhaltet einen erwünschten Know-How-Transfer. Wir empfehlen, dass Herstellungsbeiträge an Bündner Koproduzenten an einen Regionaleffekt von 100% geknüpft werden. So lässt sich vermeiden, dass Bündner instrumentalisiert werden, allein um auswärtigen Produktionen ohne Mehrwert den Weg zum Geld zu öffnen.

Das Zulassen von Koproduktionen erlaubt es, dass sich Bündner FilmproduzentInnen in der Funktion von Junior-PartnerInnen an grössere Projekte herantasten. Sie wachsen idealerweise zu valablen Partnern in Graubünden, wenn ein Grossprojekt Leistungen an eine Bündner Partnerfirma delegieren will.

KRITERIEN DER STRUKTURIERTEN FILMFÖRDERUNG

Genre

Die Grenzen und Überschneidungen zwischen den Formaten für TV, Kino, Online sind heute sehr fließend. Auch die Genres Spielfilm, Dokumentarfilm, Animation oder Kurzfilm lassen sich nicht streng auseinanderhalten. Die Formate und Genres entwickeln sich weiter, neue kommen dazu. Deshalb akzeptieren die allermeisten Förderungen in der Schweiz in ihrem Reglement alle audiovisuellen Formate. Ausgenommen sind rein kommerzielle Produktionen ohne Auswertungskonzepte, wie Image-Filme, Schulungsfilme.

Wir empfehlen, dass die Bündner Filmförderung sich dieser Haltung anschliesst und *für alle professionellen audiovisuellen Formate* offensteht.

Qualifikation als Bündner Filmschaffende

Analog zu den kantonalen Filmförderungen der Kantone Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Zug und anderer Schweizer Regionalförderungen können drei Kriterien als Qualifikation dienen, um abzugrenzen, wer in Graubünden antragsberechtigt ist:

Wohnsitz im Kanton, Firmensitz im Kanton, frühere kontinuierliche Tätigkeit im Kanton.

Wir schlagen für das Reglement folgende Formulierung vor:

Die Bündner Filmförderung unterstützt Schweizer Filmprojekte von professionellen Bündner Filmschaffenden, Produktionsfirmen und Veranstaltenden. Als Bündner Akteure gelten:

a) Professionelle Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure, sowie Produzentinnen und Produzenten sind gesuchsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Graubünden haben oder während 15 Jahren im Kanton angemeldet waren. Bei Co-Autorschaft oder Co-Regie muss die Bündner Head-Funktion in den Verträgen mindestens zu 50% beteiligt sein, damit diese Person einen Antrag stellen kann. Als Nachweis für den Wohnsitz gilt eine Wohnsitzbestätigung.

Die Hürde von 15 Jahren ist im interkantonalen Vergleich sehr hoch. Gleichzeitig gewährt sie, dass die bisher von Graubünden unterstützten Filmschaffenden weiterhin adressiert werden, anstatt einen grossen Teil davon von der künftigen Förderung auszuschliessen.

Fiktive Beispiele: Ein Drehbuchautor, welcher in Graubünden über 15 Jahre seinen Erstwohnsitz hatte, kann für die Entwicklung eines Schweizer Spielfilmes selbständig unter eigenem Namen ein Gesuch für Projektentwicklung stellen. Er kann das auch, wenn es noch Co-AutorInnen gibt, sofern er gemäss Drehbuchvertrag 50% oder mehr vom Drehbuch verantwortet.

b) Produktionsgesellschaften sind gesuchsberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren den eingetragenen und operativen Hauptsitz im Kanton Graubünden haben oder wenn sie seit mindestens zwei Jahren aktiv sind und zu mindestens 30% in Besitz von Personen gemäss Absatz a) sind. Von der Sperrfrist ausgenommen sind Neugründungen in Graubünden von Produzentinnen und Produzenten, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Graubünden wohnhaft sind. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Fiktives Beispiel: Eine als GmbH eingetragene Filmproduktion mit Sitz in der Surselva, welche einem in Zürich wohnhaften Bündner gehört, ist als im Kanton ansässige Firma antragsberechtigt. Auch eine in der Nordwestschweiz gemeldete Firma ist antragsberechtigt, wenn der Inhaber mehr als 15 Jahre in Graubünden wohnhaft war und zu 50% Mitbesitzer der Filmproduktion ist. Eine frisch nach Graubünden zugezogene Person kann mit ihrer Firma Anträge stellen, sofern sie seit mindestens 2 Jahren in Graubünden wohnhaft ist.

Multimedia-ProducerInnen, welche nach Abschluss der Fachhochschule Graubünden eine Produktionsgesellschaft gründen, können nach Firmengründung sofort Anträge stellen, sofern die GründerInnen seit mindestens 2 Jahren in Graubünden wohnhaft sind.

c) Projekte von ausserkantonalen Schweizer Produktionsfirmen können gefördert werden, wenn Bündner Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure gemäss den Verträgen in ihrer Head-Funktion mindestens zu 50% beteiligt sind.

Fiktives Beispiel: Eine Zürcher Produktionsfirma kann in Graubünden einen Antrag stellen, sofern die Regie gemäss Absatz a) als BündnerIn qualifiziert ist und mindestens zu 50% für Drehbuch oder die Regie verantwortlich ist.

d) Projekte mit Bezug zu Graubünden von ausserkantonalen Schweizer Produktionsfirmen, können gefördert werden, wenn sie eine Koproduktion mit einer gemäss Absatz b) in Graubünden qualifizierten Produktionsgesellschaft abschliessen. Voraussetzung ist, dass die Fördersumme in Graubünden ausgegeben wird. Der Antrag muss durch die koproduzierende Bündner Firma eingereicht werden.

Fiktives Beispiel: Eine Produktionsfirma aus Zürich kann einen TV-Dokumentarfilm mit Bündner Unterstützung finanzieren, indem sie eine Koproduktion mit einer im Engadin ansässigen Produktionsfirma abschliesst. Die vom AFK bewilligten Mittel dürfen aber nicht höher sein, als die in Graubünden entstehenden Ausgaben: Es werden somit mindestens ein Koproduzentenonorar und weitere Bündner Handlungskosten im Film budgetiert, welche ausschliesslich an Bündner Akteure bezahlt werden.

e) In der Distribution können Vorführunternehmen, Filmfestivals und Filmclubs in Graubünden gefördert werden, die im Kanton Filmreihen organisieren und dafür Eintritte verlangen und mit den Rechteinhabern Erlöse abrechnen – sowie Schweizerische Verleiher von Bündner Filmen gemäss a) bis d). Der juristische Sitz kann ausserhalb von Graubünden liegen.

Fiktive Beispiele: Ein Kino im Domleschg organisiert jährlich eine thematische Filmreihe. Diese kann von Graubünden gefördert werden. Ein Zürcher Kinounternehmer kauft ein Kino in St. Moritz, das von Zürich aus programmiert wird. Auch dieses Kino kann Distributionsförderung beantragen für die Organisation eines Filmfestivals in Graubünden.

Selektive Beurteilung beim AFK

Alle gesprochenen Beträge unterliegen einer selektiven Beurteilung unter Beizug der kantonalen Kulturkommission mit der nötigen Expertise. Die Beurteilung würdigt inhaltliche, künstlerische und formale Aspekte ebenso wie die Relevanz und Kohärenz des Projektes. Wir schlagen fünf Aspekte vor, um die Gesamtheit eines Antrags zu beurteilen:

Kohärenz: Das Projekt überzeugt durch Qualität und Zusammenspiel der vorgesehenen Arbeitsweise und der Elemente im Antragsdossier.

Künstlerische Qualität: Das Projekt zeichnet sich aus durch Originalität, Stilsicherheit, Überzeugungskraft und Innovation von Treatment, Drehbuch, Drehvorlage oder des Rohschnitts bei der Postproduktionsförderung.

Relevanz: Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.

Potential: Gewürdigt werden Professionalität, Unabhängigkeit und Erfahrung des Teams, der Einbezug von Bündner AkteurInnen auf künstlerischer und wirtschaftlicher Ebene; die Auswertungsvision mit Auswertungs-, Marketing- und Promotionsstrategie.

Machbarkeit: Zusagen anderer kantonalen Filmförderungen, des BAK oder der SRG vermitteln Expertise und erhöhen die Machbarkeit.

Natürliche Rückflüsse

Durch das Kriterium der "Qualifikation als Bündner Filmschaffende" wird gesteuert, inwiefern Bündner Filmschaffende privilegiert werden. Wenn Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure, sowie Produzentinnen und Produzenten Bündner Geld akquirieren, sind sie zwangsläufig im Projekt aktiv und budgetiert. Es entstehen standardmässig Ausgaben, die sich auf ihre Leistung beziehen. Dadurch ergibt sich eine direkte Korrelation zwischen den Subventionen aus Graubünden zu den Kosten, welche für Bündner Filmschaffende im Projekt budgetiert sind. Man kann in der Endabrechnung den Geldfluss so zuweisen, dass die Bündner Gelder die Head-Funktionen der BündnerInnen ganz oder teilweise decken, und es wird sichtbar, ob auch ausserkantonales Geld an sie geflossen ist – ohne dass die Subventionen durch einen obligatorischen Regionaleffekt gesteuert werden müssten.

Fiktives Beispiel: Das Regie- und Drehbuchhonorar einer Bündner Spielfilmregisseurin beträgt zusammen total 100'000. Das von einer Zürcher Produktionsfirma produzierte Projekt hat 80'000 aus Graubünden erhalten und hat an die Bündnerin über 3 Jahre 100'000 ausbezahlt. Dieses Geld entspricht einem 125%-igen Rückfluss ins Bündner Filmschaffen.

Will man darüber hinaus noch besser kontrollieren, dass Bündner Subventionen nicht für Kosten ausserkantonalen Leistungen benutzt werden, kann dies durch einen an die Fördergelder gebundenen *Regionaleffekt* gesteuert werden.

Regionaleffekte

Regionaleffekte sind verbreitet. Einerseits sind sie auf natürliche Weise in den Rückflüssen enthalten, welche aufgrund der Zulassungskriterien entstehen, wie im oben ausgeführten Beispiel. Zusätzlich kann auch verbindlich festgeschrieben werden, dass ein bestimmtes Mass an Rückflüssen nicht unterschritten werden darf. Die Höhe des Regionaleffekte in Prozent und eine *Liste der anrechenbaren Kosten* drückt dabei aus, wie starr die Bandbreite gestaltet ist.

Alle Subventionen der Zürcher Filmstiftung unterliegen einem Effekt von 150%. Das heisst, auch Teilbeträge vom Fernsehen und vom Bundesamt für Kultur fliessen zusätzlich zu den Subventionen der Zürcher Filmstiftung prioritär an Zürcher Filmschaffende und Dienstleister. Ein Tonstudio in Zürich zu eröffnen ist somit attraktiver als ein Tonstudio in Chur. Ein Tonstudio in Zürich kann darauf zählen, dass immer wieder Tonmischungen in Zürich angesiedelt werden müssen, weil der Effekt von 150% wie ein Sog wirkt, obwohl Bündner die Leistung grundsätzlich genauso gut anbieten könnten. Für Bündner Musiktonstudios lohnt sich die Spezialisierung auf Filmvertonungen mit den entsprechenden Investitionen erst, wenn auch sie darauf zählen können, mindestens bei Bündner Filmprojekten mitarbeiten zu können. Sie würden von einem hohen Regionaleffekt profitieren. Ein Regionaleffekt stärkt also die Kontinuität der Branche. Und eine stärkere Branche zieht weitere Projekte an.

Will man dieses Phänomen durch Regionaleffekte stimulieren, muss die Dynamik erst ins Rollen kommen. In Basel ist die Filmbranche noch nicht so breit aufgestellt, dass alle Leistungen vor Ort ausreichend verfügbar sind. Der BS/BL-Regionaleffekt ist heute weniger darauf ausgerichtet, zusätzlich fremde Fördergelder in die Region zu pumpen, sondern mehr

darauf, die in Basel erhaltenen Mittel am Ort zu behalten. Deshalb verlangt die Region Basel bloss Effekte zwischen 100% und 120%.

Graubünden ist ein grosser Kanton und wir sehen das Potential für eine substantielle Entfaltung der Branche sehr positiv. Der Kanton beherbergt mehrere Produktionsgesellschaften in Form von GmbHs und Aktiengesellschaften. Bündner Filmschaffende sind in den Bereichen Regie und Drehbuch aktiv. Es gibt ausserkantonale Produktionsgesellschaften, die von Bündner ProduzentInnen geführt werden. Es gibt technische Infrastruktur, Kamera- und Tonausrüstungen. Wenn die Verpflichtung besteht, prioritär an die BündnerInnen zu denken und sie im Projekt zu beschäftigen, anstatt jemand anders auszuwählen, dann stärkt dies das Bündner Filmschaffen in seiner Qualität und Kontinuität. Die Bündner Akteure werden zu attraktiveren PartnerInnen, je öfter sie mitarbeiten. Es entsteht ein Kristallisationseffekt: Ihre formelle Qualifikation ermöglicht einem Film den Zugang zu zusätzlicher Filmförderung in Graubünden – und damit wird prioritär die Leistung der Bündner Akteure unterstützt: Sie wachsen und erhalten in der Schweiz ein grösseres Gewicht. Wenn diese Dynamik durch Einsatz von Fördermitteln begünstigt wird, stärkt der Kanton Graubünden die Produktionsbedingungen für das im Filmbereich tätige Kulturschaffen und trägt zur Planungssicherheit bei.

Wir empfehlen aufgrund des vorhandenen Potentials einen Regionaleffekt von 100% für alle Herstellungsbeiträge, die an Koproduzenten gehen, welche eine Koproduktion mit einer in Graubünden qualifizierten Produktionsfirma, AutorIn oder RegisseurIn abschliessen.

Fiktives Beispiel: Eine Genfer Produktionsfirma koproduziert als Hauptproduzentin mit einer Churer Firma eine Serie über einen Kurort in Bern. Die Genfer Firma zahlt an einen Bündner Co-Autoren fürs Drehbuch und an eine Bündner Kamerafrau für die Kameraarbeit zusammen total ein Honorar von CHF 60'000. Mit einem Regionaleffekt von 100% könnte die minoritäre Produktionsfirma aus Chur beim Kanton maximal denselben Betrag, also 60'000 CHF beantragen, um den Regionaleffekt zu erfüllen.

Beim Ausweisen von Regionaleffekten soll erlaubt sein, dass zwei überlappende Regionaleffekte möglich sind.

Fiktives Beispiel: Honorare an eine in Zürich wohnhafte Bündner Drehbuchautorin sind aus Sicht der ZH-Filmstiftung anrechenbare Kosten für den ZH-Regionaleffekt. Gleichzeitig werden sie aus Sicht der Filmförderung Graubünden als Bündner Regionaleffekt akzeptiert.

Stufen der Filmförderung beim AFK

Die Lancierung erfolgreicher Filme beruht auf einer Pyramide. Diese steht auf einer breiten Basis von solide entwickelten Projekten, wovon dann die besten realisiert werden. Dementsprechend empfehlen wir, alle Stufen zu fördern.

Die folgenden Stufen sind bei den meisten Schweizer Filmförderungen etabliert und haben sich für die Beurteilung und die Zuweisung von konkreten Fördersummen bewährt:

Die *Drehbuch- und Projektentwicklung* fördert aufgrund eines Exposés (2-5 Seiten) oder eines Treatments (10-30 Seiten) die Recherche und das Verfassen der dokumentarischen Drehvorlage, des fiktionalen Drehbuchs, des Storyboards/Animatics bei Animationsfilmen. Der Maximalbetrag soll bis circa 50% eines Drehbuchhonorars für einen langen Film decken können. Dadurch sollen Projekte aus Graubünden eigenständig entwickelt werden können, auch wenn sie wenig zusätzliche Unterstützung von anderen Förderungen erhalten.

Die *Herstellung Kurzfilm / Abschlussfilm ohne Produktionsfirma* fördert Nachwuchsfilme mit tiefen Maximalbeträgen.

Die *Herstellung TV / Kurzfilm / Animation / Serie* fördert kurze Formate bis 60 Minuten mit mittleren Maximalbeträgen.

Die *Herstellung Kino (Fiktion, Dok, Animation) und Serie* fördert lange Formate über 60 Minuten mit höheren Maximalbeträgen.

Die *Distributionsförderung* ist wichtig für die Sichtbarkeit der geförderten Filme. Sie trägt auch dazu bei, dass Bündner Filme durch Steigerung der Zuschauerzahl im Kino in den Genuss von Gutscheinen kommen, welche das BAK und die ZH-Filmstiftung für künftige Projekte reservieren, falls eine Schwelle von Eintritten erreicht wird. Ein wichtiges Ziel ist deshalb, Bündner Filme regulär ins Kino zu bekommen – in Graubünden, aber auch ausserhalb des Kantons in allen anderen Landesteilen – also in Vorführunternehmen, welche ihre Eintritte bei Procinema melden (z.B. Kino Rätia Thusis, Kino Sil Plaz Ilanz, Kulturplatz Davos, Kino Le Paris in Zürich oder Cinéma Grütli in Genf). Konkrete Anreize sind mit zwei Instrumenten möglich: Neu mit Pauschalbeträgen für die Vorführungen von Bündner Filmen aufgrund einer bestimmten Anzahl Projektionen, sowie – wie bereits bisher vom AFK gehandhabt – mit variablen Programmbeiträgen an VeranstalterInnen für die Durchführung von kulturell wertvollen Filmreihen in Graubünden.

Maximalbeträge pro Stufe

Maximalbeträge sind keine Einschränkungen, sondern Kennzahlen, mit denen sowohl die Förderstelle selbst, aber auch die AntragsstellerInnen herausfinden können, in welchem Rahmen gefördert werden soll.

Die Förderstelle kann Annahmen treffen, wie viele Filme zum Beispiel in der Herstellung unterstützt würden, wenn alle den Maximalbetrag erhalten, und dies einem Budgetentwurf gegenüberstellen, wo gleichzeitig doppelt so viele Filme unterstützt würden, weil die Maximalbeträge ganz unterschiedlich ausgeschöpft werden. Im Vergleich zu früheren Erfahrungen (Anzahl Anträge, Zusagen, Absagen) lässt sich hochrechnen, wo ein sinnvoller Kostenrahmen für die Förderung über alle Instrumente hinweg liegt.

Aus Sicht von AntragsstellerInnen lässt sich anhand der publizierten Förderresultate einschätzen, ob das einzureichende Projekt in der gleichen Liga mitspielen will, wie ein zuvor gefördertes, welches allenfalls den Maximalbetrag erhielt – oder ob lieber ein tieferer Betrag angefragt wird, in der Annahme, dass der Konkurrenzdruck entspannter ist.

Je enger der Fördertopf, umso seltener wird eine Expertenjury einen Maximalbetrag zur Gutheissung empfehlen. Je tiefer die Maximalbeträge liegen, umso mehr Projekte können zwar auf der entsprechenden Stufe unterstützt werden. Aber gleichzeitig nimmt die Förderung sich mit tiefen Maximalbeträgen die Möglichkeit, dort wirklich substantiell mitzuwirken, wo ein Filmprojekt über alle Zweifel erhaben ist und ein grosses Versprechen darstellt.

Wir empfehlen folgende Maximalbeträge:

*Drehbuch- und Projektentwicklung mit Entwicklungsbudget bis 100'000: **20'000***

Drehbuch- und Projektentwicklung mit Entwicklungsbudget von 100'000 bis 200'000:

***50'000** aber maximal 20% vom Entwicklungsbudget*

*Herstellung Kurzfilm / Abschlussfilm ohne Produktionsfirma: CHF **20'000***

*Herstellung TV / Mittellange Filme / Animation / Serie bis 60 Minuten: CHF **60'000***

*Herstellung lange Kinofilme (Fiktion, Dok, Animation) und Serien über 60 Minuten: CHF **100'000***

*Postproduktion lange Formate: **20'000***

Distribution für Veranstalter von Filmreihen und Festivals: Maximal CHF 15'000 pro Jahr.

*Distribution für Verleiher von Bündner Filmen: eine Pauschale von CHF **3'000** nach 10 bei Procinema abgerechneten Einzelvorführungen, respektive eine Pauschale von CHF **10'000** nach 50 bei Procinema abgerechneten Einzelvorführungen*

Für alle Förderbeiträge gilt, dass sie pro Projekt und pro Antrag 50% der budgetierten Kosten nicht überschreiten dürfen. Damit wird gewährleistet, dass die Bündner Förderung subsidiär ist und der Rest mit Beträgen von anderen Institutionen oder Eigenleistungen finanziert wird.

MODULE DER STRUKTURIERTEN FILMFÖRDERUNG

Selektive Beiträge für Drehbuch-/Projektentwicklung und für Herstellung

Beiträge bis zur Höhe der Maximalbeträge sind möglich für Drehbuch-/Projektentwicklung und Herstellung, sowie für Postproduktion und Distribution.

Die ExpertInnen beurteilen Projektanträge aufgrund von Kohärenz, künstlerischer Qualität, Relevanz, Potential und Machbarkeit. Sie können Beiträge bis zum Maximalbetrag empfehlen und haben den Kostenrahmen für das gesamte Jahr der Bündner Filmförderung im Auge.

Fiktives Beispiel: Für einen 90-minütigen Low-Budget-Spielfilm von Bündner RegisseurInnen können die ExpertInnen der Bündner Filmförderung maximal 20'000 CHF fürs Drehbuch sprechen und anschliessend 100'000 CHF für die Herstellung. Das Projekt kann später auch nochmals für die Distribution einen Antrag stellen.

Selektive Beiträge für Postproduktion

Lange Projekte von mehr als 60 Minuten Dauer, welche keine Herstellungsförderung erhalten haben, können aufgrund von gedrehtem Material eine Postproduktionsförderung von maximal 20'000 CHF beantragen. Das auf einem Videolink eingereichte Material darf maximal 10% länger sein als der geplante Film. Das Gesuch muss ein Budget für die ganze Herstellung vorlegen, worin die Postproduktionskosten separat markiert sind.

Fiktives Beispiel: AbsolventInnen des Studiengangs Multimedia-Produktion an Fachhochschule Chur haben eine 80-minütige Miniserie von 4x20 Minuten gedreht, welche von Graubünden zwar in der Drehbuchphase gefördert wurde, aber nicht in der Herstellung. Sie können jetzt aufgrund einer fertig geschnittenen Einzelepisode von 20 Minuten nochmals probieren, die ExpertInnen zu überzeugen, um wenigstens 20'000 CHF für die Postproduktion zu bekommen.

Variable Beiträge für Distribution

Bündner Antragsteller, die bisher schon vom Kanton Graubünden für die Vorführung von Filmen unterstützt wurden, sowie künftige neue Veranstalter mit vergleichbarem Profil sollen weiterhin selektive Anträge für Filmreihen und Festivals stellen können. Die Maximalsumme pro Veranstalter liegt bei 15'000 CHF im Jahr.

Fiktives Beispiel: Ein Landkino kann ein Bergfilmfestival lancieren, mit einer Programmreihe im Frühling und einer Programmreihe im Herbst. Wenn das Programm die ExpertInnen der selektiven Jury überzeugt, kann es für jede der zwei Programmreihen je 5'000 CHF erhalten, das sind total 10'000. Beim Maximalbetrag von CHF 15'000 CHF pro Jahr und Veranstalter, kann das Kino bei Bedarf im gleichen Jahr noch Subventionen für weitere Veranstaltungen bis CHF 5'000 CHF beantragen.

Pauschale Beiträge für Distribution

Filmverleiher, deren Eintritte bei Procinema abgerechnet werden, können eine Pauschale für die Vorführung von Bündner Filmen beantragen. Diese beträgt CHF 3'000 bei Nachweis von 10 bei Procinema abgerechneten Einzelnachweise, respektive CHF 10'000 bei Nachweis von 50 bei Procinema abgerechneten Einzelnachweisen. Die Unterstützung muss vor Kinostart beantragt werden. Sie wird ausbezahlt, wenn die entsprechende Schwelle erreicht und nachgewiesen wurde.

Fiktives Beispiel: Eine Bündner Regisseurin hat einen Dokumentarfilm realisiert, der von einem Verleihunternehmen aus Bern in der ganzen Schweiz im Kino programmiert wird. Der Verleiher kann für seine Verleihvorkosten von CHF 80'000 in Graubünden maximal CHF 10'000 beantragen. Falls der Film floppt und bloss 49 Vorstellungen erzielt wurden, verringert sich die Summe bei Auszahlung auf CHF 3'000.

Termine selektive Förderung

Das Gremium, welches die selektiven Förderentscheide fällt, tagt idealerweise mindestens drei Mal pro Jahr.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine sich ergänzende Kombination von Förderinstrumenten mit Maximalbeträgen und Förderung auf allen Stufen schafft bessere Produktionsbedingungen in der Bündner Filmbranche, mehr Kontinuität, Verantwortung und Planbarkeit. AntragstellerInnen können vorausschauen, eine Strategie entwerfen und die einzelnen Schritte aufeinander abstimmen. Sie können frühzeitig Alternativen vorsehen und einem Plan B folgen, falls es zu Absagen käme.

Aus Sicht der Kulturförderung steht durch die strukturierten Förderinstrumente mehr Unterstützung zur Verfügung. Gleichzeitig bleibt der Aufwand überschaubar durch klare Abgrenzungen und Zuweisungen. Je stärker die Aktivitäten auf den Kanton konzentriert sind, umso aktiver werden die AntragstellerInnen unterstützt.

Das vorgeschlagene Förderkonzept bezweckt, die aktuelle Situation zu verbessern, ohne dass die Förderung unverhofft mit Projekten überschwemmt würde. Blickt man auf die von anderen Institutionen in der Schweiz geförderten Projekte, so lässt sich abschätzen, wie oft welches neue Instrument zum Zug kommt.

Die Bestimmung von Maximalbeträgen ist insbesondere bei selektiven Anträgen essenziell und das wichtigste Element innerhalb aller Förderinstrumente. In der bisherigen Förderpraxis erhielten Filme mit tiefem Budget zum Teil marginale Herstellungsbeträge unterhalb von 10'000 CHF. Filmschaffende sind zwar auf jede Beteiligung angewiesen, aber solche Summen bringen ein Filmprojekt in der Herstellung nicht wirklich voran. Je günstiger ein Film budgetiert wird, umso höher sollte die prozentuale Beitragslimite liegen können. Dies ist ein Anreiz für Filmschaffende, welche effizient budgetieren und das Geld massvoll ausgeben.

Maximalbeträge sorgen auch dafür, dass die Förderer eine bessere Vergleichbarkeit zwischen ähnlichen Projekten erhalten. AntragstellerInnen haben umgekehrt durch das Anwenden solcher Kennzahlen die Möglichkeit, die Finanzplanung ihrer Projekte mit ähnlichen, früher geförderten Filmen zu vergleichen. Wenn die Förderentscheide regelmässig publiziert werden, sehen alle wie oft ein Maximalbetrag überhaupt gesprochen wurde, respektive ob ähnliche Projekte eher gefördert werden, wenn ein tieferer Betrag verlangt wird.

Die vorgeschlagenen Qualifikationskriterien für Bündner Filmschaffende und die Anreize für Rückflüsse in die Region und in die Bündner Filmbranche steuern zusätzlich, dass nur seriöse und realistische Projekte einen Antrag auf Förderung stellen werden. Gleichzeitig dynamisieren sie die Branche.

Das Zusammenspiel aller Faktoren gibt der Filmförderung eine klare Struktur mit eindeutigen Kompetenzen. Im Zusammenspiel wird das Reglement dafür sorgen, dass keine "Bündner Elemente" künstlich in Projekte eingebaut werden, bloss um an den Bündner Fördertopf zu gelangen.

AUSBLICK

Weil Filmproduktion ein dynamisches Feld ist, welches sich in den kommenden Jahren sicherlich weiter verändert, ist es ratsam, alle Faktoren zur Feinsteuerung auf Reglementsebene festzuschreiben, anstatt in einer Verordnung oder einem Gesetz. Aufgrund der Entwicklung in den nächsten zwei Jahren können Maximalbeträge, Regionaleffekte und Pauschalen allenfalls justiert werden.

Weil die Entstehung eines Films mehrere Jahre beansprucht, ist es für das AFK und die ExpertInnen auf jeden Fall hilfreich, den Rahmen zu kennen, der für die Ausgaben übers Jahrestotal eingeplant ist. Dieser Rahmen soll die nötige Flexibilität aufweisen, damit in einem überaus erfolgreichen Jahr mehr Geld gesprochen werden kann, als im Durchschnitt der letzten Jahre. Umgekehrt kann auch der Fall eintreten, dass die bewilligten Gesuche den Rahmen eines Jahrestotalbudgets nicht ausschöpfen. Das Nichtausschöpfen sollte keinesfalls dazu führen, die Mittel fürs folgende Jahr zu kürzen – in der Annahme, ein künftiges Jahr würde sich immer so entwickeln wie ein vergangenes. Die naheliegende Lösung ist ein mehrjähriger Swisslos-Rahmenkredit für die Filmförderung, wie er in der Romandie beim Cineforum oder in BS/BL für grosse Filmprojekte eingerichtet ist.

Was heisst das für die Zukunft und von wem könnten wir noch etwas lernen? Da lohnt sich ein kurzer Blick in den Norden: Dänemark ist sehr bekannt für seine innovative Filmförderung. Flächenmässig ähnlich so gross wie die Schweiz und weniger dicht besiedelt, bringt das Land konstant eine weltweit beachtete, erfolgreiche Filmproduktion hervor. Auf die Frage, was das dänische Rezept ausmacht, lautete die Antwort: Das beste Rezept ist, die aktuelle Förderung immer wieder genau anzuschauen und zu hinterfragen. Sobald es scheint, sie sei perfekt und bedürfe keiner Änderung mehr, wird der Erfolg von der Realität überholt. Erfolg lässt sich nur halten, wenn parallel dazu stets vorausgeschaut und überlegt wird: Wen haben wir vergessen? Wer ist stark genug, um aus der Förderung entlassen zu werden? Wo entsteht etwas Neues, das wir völlig übersehen haben? Braucht es dafür unsere Hilfe?

In diesem Sinn regen wir an, schon jetzt daran zu denken, die erneuerte Förderung regelmässig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Die Akteure werden zur Stelle sein, damit das Bündner Potential sich auch auf lange Sicht kontinuierlich weiter entfaltet.

ANHANG ÜBERSICHT FÖRDERSTUFEN UND MAXIMALBETRÄGE

Konzept GR Februar 2023

Stufe	Regional- Effekt in Prozent	Drehbuch- und Projektentwicklung	Herstellung	Postproduktion	Distribution
Bei Entwicklungskosten bis 100'000 Oder 20% vom Entwicklungsbudget bei Entwicklungskosten von 100'000 bis maximal 200'000		max. 20'000 CHF max. 50'000 CHF			
Herstellung Kurzfilm / Abschlussfilm ohne Produktionsfirma			max. 20'000 CHF		
Herstellung TV / Mittellange Filme / Animation / Serie bis 60 Minuten			max. 60'000 CHF		
Herstellung lange Kinofilme (Fiktion, Dok, Animation) und Serien über 60 Minuten			max. 100'000 CHF		
Postproduktion lange Formate				max. 20'000 CHF	
Distribution selektiv					15'000 CHF pro Jahr und Veranstalter
Distribution Pauschalbeträge					Ab 20 bei Procinema abgerechneten Einzelvorführungen gilt für Verleihunternehmen eine Pauschale von Fr. 3'000.-. Ab 30 bei Procinema abgerechneten Einzelvorführungen gilt für Verleihunternehmen eine Pauschale von Fr. 10'000.-.
Minoritäre Bündner Koproduktion auf allen Stufen und mit allen Instrumenten	100% wie majoritäre		wie majoritäre	wie majoritäre	

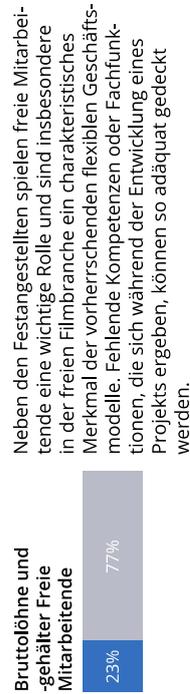
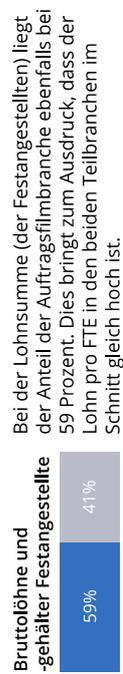
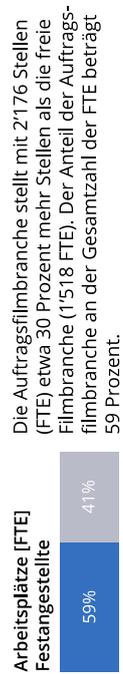
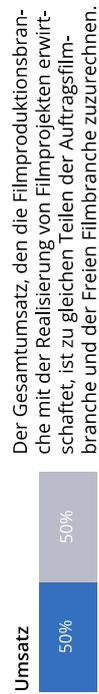
ANHANG AUSZUG BRANCHENSTUDIE AUFTRAGSFILM

https://www.swissfilm.org/content/7-aktuell/20220912-branchenstudie/sfa_kurzversion_druck_de_final.pdf

Auftragsfilmbranche und Freie Filmbranche

Ein Auftragsfilm ist ein audiovisuelles Werk, welches von einem externen Unternehmen in Auftrag gegeben und vollständig von diesem finanziert wird. Ein freier Film ist ein audiovisuelles Werk, bei welchem die Produktionsfirma selbst die inhaltliche und operative Verantwortung für das Projekt trägt. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel, öffentlich-rechtliche Förderstellen, Stiftungen und Streamingdienste. Grundsätzlich haben Auftragsfilme die Aufgabe Verhaltensänderung oder Image-Förderung zu unterstützen, während freie Filme in erster Linie unterhalten oder informieren sollen.

Branchensegmente ■ Auftragsfilmbranche ■ Freie Filmbranche



Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schweizer Filmproduktionsbranche

Mit 3'694 Vollzeitstellen ist der Filmproduktionsbranche jeder vierte Arbeitsplatz der Film- und Rundfunkbranche zuzurechnen. Die 3'694 vollzeittätig-valent Beschäftigten der Schweizer Filmproduktionsbranche erwirtschafteten 2019 einen Umsatz von rund 757 Millionen Schweizer Franken. 50% dieses Gesamtumsatzes wurden durch die Auftragsfilmbranche erwirtschaftet. Mit der Filmproduktionsbranche ist eine Bruttowertschöpfung in der Höhe von 372 Millionen Franken verbunden.

als Wirtschaftsfaktor:	Umsatz	Wertschöpfung	als Arbeitgeber:	Bruttolöhne
Gesamtbranche	757 Mio. CHF	372 Mio. CHF	3'694 FTE	252 Mio. CHF
Auftragsfilmbranche	380 Mio. CHF	199 Mio. CHF	2'176 FTE	149 Mio. CHF
Freie Filmbranche	377 Mio. CHF	173 Mio. CHF	1'518 FTE	103 Mio. CHF

Anzahl Unternehmen nach Kantonen 2019

